



Ehemaligenordnung

Fassung vom 18. Dezember 2021

Ehemalige Bewohner des Hans-Dickmann-Kollegs

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Wahl des Ehemaligensprechers	1
§ 2 Ehemaligensitzung	2

§ 1 Wahl des Ehemaligensprechers

- (1) Der Ehemaligensprecher wird in der Regel für zwei Geschäftsjahre gewählt.
- (2) Die Wahl des Ehemaligensprechers wird vom amtierenden Ehemaligensprecher beaufsichtigt und geleitet. Er ernennt Wahlhelfer, die ihn bei der Durchführung unterstützen. Der Ehemaligensprecher kann ein anderes Vereinsmitglied bestimmen, das die Wahl an seiner Stelle leitet.
- (3) Die Auszählung der Wahl erfolgt durch die Wahlleitung und Wahlhelfer, wobei mindestens 2 Personen mitwirken müssen, die selbst bei dieser Wahl nicht kandidieren.
- (4) Die Wahlzettel sind nach Auszählung von der Wahlleitung versiegelt aufzubewahren und nach Ende der Anfechtungsfrist und einer möglichen Wahlprüfung zu vernichten.
- (5) Wahlprüfungen erfolgen durch den Ältestenrat. Über Beschwerden gegen die Wahlprüfung entscheidet eine zu diesem Zweck einzuberufende Ehemaligensitzung.
- (6) Die Wahl ist spätestens zwei Monate vor Beginn des Wahlaktes schriftlich (Brief bzw. elektronische Post) allen passiven Mitgliedern bekanntzumachen. Die Bekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:
 1. Frist für Kandidaturen und Briefwahanträge
 2. Beschreibung, wie eine Kandidatur erklärt werden kann
 3. Wahlzeitraum
 4. Zeit und Ort des Präsenzwahltermins
 5. Beschreibung, wie eine Briefwahl beantragt werden kann
- (7) Die Kandidatur erfolgt durch fristgerechte schriftliche (Brief bzw. elektronische Post) Erklärung an die Wahlleitung.

(8) Die Wahl erfolgt in Präsenzwahl an einem von der Wahlleitung festzulegenden Wahltermin durch Einwurf in eine Urne. Die Wahlzettel werden durch die Wahlleitung vor Ort an die erschienenen passiven Mitglieder, die keine Briewahl beantragt haben, ausgegeben.

(9) Wer zum festgelegten Wahltermin verhindert ist, kann per Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Hierzu ist ein formloser Antrag bei der Wahlleitung zu stellen. Die Wahlunterlagen werden dann schriftlich (Brief bzw. elektronische Post) mit einer Erklärung, wie die Stimme abzugeben ist, zugestellt.

(10) Die passiven Mitglieder können für jeden Kandidaten mit Ja, Nein oder Enthaltung stimmen.

(11) Gewählt ist, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereint und die meisten Ja-Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit gleicher Ja-Stimmzahl statt. Herrscht auch hier Stimmgleichheit, so entscheidet das Los durch die Wahlleitung.

§ 2 Ehemaligensitzung

(1) Die Ehemaligensitzung wird vom Ehemaligensprecher einberufen, um sich mit die Ehemaligen betreffenden Angelegenheiten zu befassen. Ihre Aufgabe ist insbesondere die Beschlussfassung über diese Ehemaligenordnung.

(2) Die Einberufung erfolgt durch Einladung aller passiven Mitglieder entsprechend den Vorschriften zur Mitgliederversammlung (§ 9 Absatz 2 der Satzung). Die Frist zur Einberufung beträgt vierzehn Tage.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Mitgliederversammlung und die Geschäftsordnung des Kollegausschusses sinngemäß auch für die Ehemaligensitzung.